

Sonderbudget 20509; Schenkung des ehemaligen Vereines Mädchenhort Erweiterung des Verwendungszweckes

- I. Der Verein „Mädchenhort“ hatte sich im Jahre 1935 aufgelöst und sein Vermögen der Stadt Fürth übereignet. Eine Schenkungs- oder Stiftungsurkunde existiert nicht und somit auch keine Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse. Erst mit Beschluß des Finanzausschusses vom 13. Juli 1950 erfolgte eine entsprechende Festlegung. Danach sollen „die Rentenüberschüsse der Schenkung des ehemaligen Vereines Mädchenhort dem Jugendamt zur Verwendung für besonders bedürftige Schützlinge aus besonderem Anlaß zugewiesen werden (Weihnachtsspenden, Zuwendungen zur Konfirmation bzw. Kommunion, besondere Anschaffungen etc.).“

Im Zusammenhang mit der notwendigen Sanierung des Kinderhortes Stadtpark, regte der Herr Oberbürgermeister mit Schreiben vom 03.03.2003 an, den Beschluß des Finanzausschusses aus dem Jahre 1950 insoweit aufzuheben, als künftig auch die im Kinderhort notwendigen baulichen Maßnahmen aus der Rücklage finanziert werden können.

Die Überschüsse des Sondervermögens resultieren bisher aus den Mieteinnahmen (Verrechnung mit U-Amtsbudget 51250/Kindertagesstätten) des Anwesens Stadtpark 8 und den aus der Rücklage erzielten Zinsen. Die in den letzten Jahren zu verzeichnende Abwärtsbewegung der Zinskonditionen bewirkte auch einen Rückgang der jährlichen Überschüsse. Deshalb vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung diesem Trend entgegenzuwirken. Dies sollte u.E. dergestalt geschehen, als aus den jährlichen Überschüssen 02/12 zur Substanzerhaltung der Rücklage zugeführt werden. Dies sollte auch im Beschluß fixiert sein.

- II. Ref. II
zur Vorlage im Finanz- und Verwaltungsausschuß am 30.04.2003

17.04.2003
Stadtkämmerei